

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 49.

München, den 12. August 1881.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. August 1881, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend. — Postdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Berichtigung.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Einschleppung und Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine in einigen Regierungsbezirken in der Regel durch die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn veranlaßt wird, so werden auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., — Reichs-Ges.-Bl. S. 153 ff. — und des §. 8 der hiezu erlassenen Allerhöchsten Ausführungsverordnung vom 23. März 1881 — Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 129 ff. — nachstehende Vorschriften über die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn getroffen: